

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2011/013**

### **Studie zu Unternehmensübergängen in Insolvenzsituationen**

---

#### **1. Bezeichnung des Auftrags**

Ausschreibung Nr. VT/2011/013: Studie zu Unternehmensübergängen in Insolvenzsituationen

#### **2. Hintergrund**

##### **2.1. Das Programm PROGRESS**

PROGRESS<sup>1</sup> ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit entsprechend der sozialpolitischen Agenda finanziell zu unterstützen.<sup>2</sup> Mit dieser neuen Strategie, die eine starke soziale Dimension aufweist, soll die EU zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftssystem werden, das für ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie starken sozialen Zusammenhalt sorgt. Die Europäische Union benötigt kohärente und einander ergänzende Beiträge von verschiedenen Politikbereichen sowie kohärente und einander ergänzende Methoden und Instrumente, darunter auch das Programm PROGRESS, um die Mitgliedstaaten bei der Realisierung der in der Strategie Europa 2020 festgelegten Ziele zu unterstützen.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Daher trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Strategien der EU in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 0412 endg. vom 2.7.2008).

- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Diese Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2011 veröffentlicht, der unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>.

## **2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen**

Die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen<sup>3</sup> enthält keine Vorschriften zur Regelung des Übergangs von Unternehmen in Insolvenzsituationen. Der Europäische Gerichtshof<sup>4</sup> hat bislang keine in Insolvenzsituationen anwendbaren umfassenden Regeln festgelegt, wengleich er unter anderem erklärt hat, dass Übergänge nicht unter die Richtlinie fallen, wenn es sich um Übergänge im Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeitsverfahren handelt.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> ABl. L 61 vom 05.03.1977, S. 26.

<sup>4</sup> Siehe Rechtssache 135/83 Abels (1985), Randnr. 23. Siehe auch andere Rechtssachen, in denen sich der Gerichtshof mit Übergängen in Insolvenzsituationen befasst hat, insbesondere Rechtssache 179/83 Industriebond FNV (1985), Rechtssache 189/83 Botzen (1985), Rechtssache 105/84 Mikkelsen (1985), Rechtssache C-362/89 D'Urso (1991), Rechtssache C-472/93 Spano (1995), Rechtssache C-319/94 Dethier (1995), Rechtssache C-399/96 Europièces (1998) und Rechtssache C-561/07 Kommission gegen Italien (2009).

<sup>5</sup> Siehe den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen – KOM(94) 300 endg. – 94/0203(CNS), S. 8.

Derartige Vorschriften wurden erst mit der Richtlinie 98/50/EG vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG<sup>6</sup> eingeführt. Die Kommission erläuterte, dass sie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und der Notwendigkeit, das Fortbestehen zahlungsunfähiger Unternehmen, die erworbenen Rechte der Gläubiger und die Rechte der Arbeitnehmer – insbesondere das Recht auf Arbeit – in Einklang zu bringen, beschlossen hat, ein neues Konzept für den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen als funktionierende Unternehmen im Rahmen sowohl der vorläufigen Liquidation als auch der Liquidationsverfahren vorzuschlagen.<sup>7</sup>

Gemäß der Präambel der Richtlinie 98/50/EG ist den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Sicherstellung des Überlebens zahlungsunfähiger Unternehmen ausdrücklich zu gestatten, bei Übergängen im Rahmen eines Liquidationsverfahrens die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 77/187/EWG nicht anzuwenden. Bestimmte Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie sind im Fall von Übergängen zu gestatten, die im Rahmen von Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit erfolgen.

Die in der Richtlinie 98/50/EG dargelegten Vorschriften für Übergänge in Insolvenzsituationen sind in Artikel 5 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen<sup>8</sup> kodifiziert worden.

Artikel 5 der Richtlinie 2001/23/EG besagt:

*„1. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorsehen, gelten die Artikel 3 und 4 nicht für Übergänge von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen, bei denen gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein von einer zuständigen Behörde ermächtigter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde.*

*2. Wenn die Artikel 3 und 4 für einen Übergang während eines Insolvenzverfahrens gegen den Veräußerer (unabhängig davon, ob dieses Verfahren zur Auflösung seines Vermögens eingeleitet wurde) gelten und dieses Verfahren unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein nach dem innerstaatlichen Recht bestimmter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) steht, kann ein Mitgliedstaat vorsehen, dass*

*a) ungeachtet des Artikels 3 Absatz 1 die vor dem Übergang bzw. vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fälligen Verbindlichkeiten des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen nicht auf den Erwerber übergehen, sofern dieses Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats einen Schutz gewährt, der dem von der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom*

---

<sup>6</sup> ABl. L 201 vom 17.07.1998, S. 88.

<sup>7</sup> Siehe den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates – KOM(94) 300 endg. – 94/0203(CNS), S. 9.

<sup>8</sup> ABl. L 82 vom 22.03.2001, S. 16.

*20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgeber[...]  
vorgesehenen Schutz zumindest gleichwertig ist, und/oder*

*b) der Erwerber, der Veräußerer oder die seine Befugnisse ausübenden Personen auf der einen Seite und die Vertreter der Arbeitnehmer auf der anderen Seite Änderungen der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, insoweit das geltende Recht oder die geltende Praxis dies zulassen, vereinbaren können, die den Fortbestand des Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils sichern und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.*

*3. Die Mitgliedstaaten können Absatz 2 Buchstabe b) auf Übergänge anwenden, bei denen sich der Veräußerer nach dem einzelstaatlichen Recht in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet, sofern das Bestehen einer solchen Notlage von einer zuständigen öffentlichen Stelle bescheinigt wird und die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufsicht gegeben ist, falls das innerstaatliche Recht solche Bestimmungen am 17. Juli 1998 bereits enthielt.*

*Die Kommission legt vor dem 17. Juli 2003 einen Bericht über die Auswirkungen dieser Bestimmung vor und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge.*

*4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Insolvenzverfahren nicht in missbräuchlicher Weise in Anspruch genommen werden, um den Arbeitnehmern die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vorzuenthalten.“*

Lediglich die Absätze 1, 2 und 4 des Artikels 5 betreffen Insolvenzsituationen, die im Rahmen dieser Studie untersucht werden sollen. Die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie in Italien (von den Bestimmungen dieses Absatzes galt kein anderer Mitgliedstaat als betroffen) wurde bereits in einer eigenen Studie untersucht. Außerdem ist der Geltungsbereich dieser Bestimmung klar begrenzt.<sup>9</sup> Artikel 5 Absatz 3 ist daher nicht Gegenstand dieser Studie.

Die in den Absätzen 1, 2 und 4 des Artikels 5 beschriebenen Insolvenzsituationen bilden eine umfangreiche Gruppe und weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab. Eine unverbindliche und keineswegs erschöpfende Liste von Insolvenzverfahren findet sich in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.<sup>10</sup>

Aus Artikel 5 ergeben sich drei mögliche Situationen:

1) Die Artikel 3 und 4 der Richtlinie gelten nicht für Insolvenzverfahren, die mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurden und unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle stehen.

---

<sup>9</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-561/07 Kommission gegen Italien.

<sup>10</sup> ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

2) Die Artikel 3 und 4 der Richtlinie gelten für Insolvenzverfahren (unabhängig davon, ob sie zur Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurden, und unter der Voraussetzung, dass sie unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle stehen), und die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b vorgesehenen Optionen werden in Anspruch genommen.

3) Die Artikel 3 und 4 gelten in vollem Umfang für Insolvenzsituationen.

Unbedingt zu beachten ist, dass vierzehn Mitgliedstaaten – Belgien, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Zypern, Lettland, Malta, die Niederlande, Österreich, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden – erklären, auf Übergänge im Rahmen von Konkursverfahren und vergleichbaren in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie genannten Insolvenzverfahren keine einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie anzuwenden.<sup>11</sup> Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gehören auch Bulgarien und Rumänien zu dieser Gruppe.

Sieben Mitgliedstaaten – Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Luxemburg und das Vereinigte Königreich – erklären, die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b vorgesehenen Möglichkeiten zu nutzen.<sup>12</sup>

Doch nur die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Ungarn und Portugal geben an, weder Artikel 5 Absatz 1 noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und/oder b der Richtlinie in Anspruch zu nehmen, und sehen somit keine besonderen Bestimmungen für Übergänge in Insolvenzsituationen und zur Umsetzung des Artikels 5 Absätze 1 und 2 vor.<sup>13</sup> Da mit dieser Studie nicht nur der Rechtsrahmen, sondern auch die praktische Umsetzung der für Übergänge in Insolvenzsituationen geltenden Rechtsvorschriften und der Umfang des Schutzes der Arbeitnehmer bei Übergängen in Insolvenzsituationen untersucht werden soll (siehe die Mitgliedstaaten, die unter Ziffer 5.2.II über den analytischen Bericht fallen), sind auch diese Mitgliedstaaten in den persönlichen Untersuchungsbereich der Studie einzubeziehen.

Die einzelstaatlichen Behörden einschließlich der Gerichte sowie die Öffentlichkeit (insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer) müssen wissen, wie die einschlägigen Vorschriften anzuwenden sind, welche Arbeitnehmerrechte geschützt sind und wie sie gewahrt werden, und sie müssen vergleichen können, wie die Vorschriften in anderen Ländern angewandt werden. Die Kommission erwartet von der Studie aktuelle und detaillierte Informationen zu den einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften, ihrer Auslegung und Anwendung sowie ihren

---

<sup>11</sup> Siehe den Fragebogen im Anhang des Berichts der Kommission über die Richtlinie 2001/23/EG vom 18. Juni 2007 (KOM(2007) 334 endg.). Allerdings ist zu beachten, dass die von den Mitgliedstaaten im Fragebogen gemachten Erklärungen nur als Hinweis zu verstehen sind. Deshalb hat der Auftragnehmer genau zu ermitteln, welche Mitgliedstaaten zu dieser Kategorie gehören.

<sup>12</sup> Siehe den in der vorangegangenen Fußnote genannten Fragebogen. In Anbetracht der in der vorangegangenen Fußnote gegebenen Erläuterung ist es auch hier Sache des Auftragnehmers, genau zu ermitteln, welche Mitgliedstaaten zu dieser Kategorie gehören.

<sup>13</sup> Siehe den in Fußnote 11 genannten Fragebogen. In Anbetracht der dort gegebenen Erläuterung ist es auch hier Sache des Auftragnehmers, genau zu ermitteln, welche Mitgliedstaaten zu dieser Kategorie gehören.

praktischen Auswirkungen und den bei der Anwendung auftretenden Problemen. Außerdem sollten in der Studie Lösungen für die aufgetretenen Probleme vorgeschlagen werden. Sie könnte zudem als Informationsquelle für mögliche Verstöße dienen. Ganz allgemein sollte die Studie die Frage beantworten, wie und in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer in der EU bei Übergängen in den in Artikel 5 der Richtlinie genannten Insolvenzsituationen geschützt sind.

Auch wenn Artikel 5 der Richtlinie darauf abzielt, das Fortbestehen insolventer Unternehmen zu sichern, darf nicht vergessen werden, dass die Richtlinie bezweckt, die Arbeitnehmer bei einem Inhaberwechsel zu schützen und insbesondere die Wahrung ihrer Ansprüche zu gewährleisten. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil in der gegenwärtigen kritischen Zeit die Zahl der Insolvenzverfahren und somit auch die Gefahr zunimmt, dass Arbeitnehmern ihre Rechte vorenthalten werden. Damit ist jetzt, also nach der Krise, ein guter Zeitpunkt, um die Wirkung der Richtlinie zu untersuchen.

Im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung und der Evaluierungspolitik der Kommission soll bewertet werden, ob die europäischen Rechtsvorschriften den erkannten Erfordernissen tatsächlich wirksam, effizient und konsequent entsprechen und zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben.

Zu erwähnen ist auch, dass eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Umsetzung der Richtlinie in der EU-25 (einschließlich der Bestimmungen zu Übergängen in Insolvenzsituationen) 2007 veröffentlicht wurde.<sup>14</sup> Darüber hinaus wurde kürzlich eine Studie zur Umsetzung in Rumänien und Bulgarien durchgeführt. Diese Studien befassen sich nicht speziell mit Übergängen in Insolvenzsituationen. Deshalb werden zusätzlich zu den bereits dort enthaltenen Informationen eine aktuelle, systematische und detaillierte Beschreibung der geltenden Maßnahmen sowie eine gründliche Analyse der praktischen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen sowie ihrer Auswirkungen erwartet.

### **3. Vertragsgegenstand**

In Anbetracht der vorstehenden Hintergrundinformationen und um festzustellen, wie und in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer geschützt sind, hat der Auftragnehmer (1) die in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen zur speziellen Regelung des Übergangs von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, die sich in Insolvenz oder vergleichbaren Situationen befinden, zu beschreiben, (2) die praktische Anwendung der für Übergänge von Unternehmen geltenden Maßnahmen in einer ausgewählten Gruppe von Mitgliedstaaten zu analysieren und die Auswirkungen der geltenden Maßnahmen für dieselbe ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten zu beurteilen sowie (3) eine vergleichende Analyse vorzunehmen und vorbildliche Verfahren zum Schutz der Arbeitnehmer bei Übergängen in Insolvenzsituationen sowie Lösungen für die bei der Anwendung der Rechtsvorschriften auftretenden Probleme zu ermitteln.

---

<sup>14</sup> <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=706&langId=de&intPageId=208>.

#### **4. Teilnahme am Verfahren**

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

#### **5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

##### **5.1 Allgemeine Hinweise für die Erbringung der Leistungen**

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des fachlichen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen eine durch die systematische Beachtung der Frage der Geschlechtergleichstellung geprägte Perspektive beinhaltet;
- im Rahmen der Leistungsüberwachung Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und erfasst werden;
- in seinem Team bzw. bei seinem Personal Frauen und Männer auf allen Ebenen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen ist auch den Bedürfnissen behinderter Menschen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Dazu muss der Auftragnehmer insbesondere bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu

gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

## 5.2 Detailhinweise

Unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 gegebenen Hintergrundinformationen und um festzustellen, wie und in welchem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer geschützt sind, erstellt der Auftragnehmer drei Berichte in englischer Sprache, und zwar

- 1) einen detaillierten „beschreibenden“ Bericht über die geltenden Maßnahmen zur Regelung der Übergänge von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen in Insolvenzsituationen in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten;
- 2) einen analytischen Bericht über die praktische Anwendung der in der ausgewählten Gruppe von Mitgliedstaaten für Insolvenzsituationen geltenden Maßnahmen und über die Auswirkungen dieser Anwendung in der gleichen Gruppe von Mitgliedstaaten;
- 3) einen vergleichenden Bericht, in dem die Ergebnisse der beiden obengenannten Berichte zusammengeführt werden, wobei die Unterschiede, Ähnlichkeiten und festgestellten Schwierigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten hervorzuheben und die verschiedenen Auswirkungen der Richtlinie sowohl unter wirtschaftlichem als auch unter sozialem Gesichtspunkt zu bewerten sind.

Außerdem liefert der Auftragnehmer: (1) eine Liste einschlägiger nationaler Gerichtsentscheidungen; (2) eine Liste der herangezogenen Quellen; (3) eine Tabelle, aus der für jeden betroffenen Mitgliedstaat Folgendes hervorgeht: (i) die Insolvenzsituationen, auf die Absatz 1 bzw. Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 2 Buchstabe b des Artikels 5 der Richtlinie 2001/23/EG zutrifft, und (ii) die Verfahren bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zwar mit den Insolvenzsituationen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie vergleichbar, aber nicht mit diesen identisch sind; (4) eine separate, dem Aufbau des Berichts entsprechende, klare und detaillierte Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse in englischer, französischer und deutscher Sprache (maximal 10 Seiten) mit einer knappen, pointierten, leicht verständlichen Auflistung von Eckpunkten (maximal 1 Seite).

### I. Detaillierter „beschreibender“ Bericht über die nationalen Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten

Wie in den Fußnoten 11 und 12 erläutert, liefert der dort genannte Fragebogen unter Umständen kein präzises Bild der tatsächlichen Situation. Deshalb hat der Auftraggeber anzugeben, welche Mitgliedstaaten Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie in Anspruch nehmen und damit die Artikel 3 und 4 der



Richtlinie nicht voll auf die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 aufgeführten Insolvenzsituationen anwenden. Alle diese Mitgliedstaaten werden in dem ersten, „beschreibenden“ Bericht behandelt.

Die anderen Mitgliedstaaten (laut ihren Erklärungen – siehe Fußnote 13 – sind dies die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Ungarn und Portugal), die die Artikel 3 und 4 der Richtlinie voll auf die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Insolvenzsituationen anwenden, brauchen im „beschreibenden“ Bericht nicht berücksichtigt zu werden, sie sollten aber in den zweiten, analytischen Bericht aufgenommen werden (siehe unten).

#### Der Auftragnehmer sollte insbesondere

- auf systematische Weise die geltenden Maßnahmen beschreiben, mit denen Artikel 5 Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie durchgeführt werden, und zwar getrennt für jeden der genannten Absätze, wobei aufgezeigt werden muss, dass die Maßnahmen/Verfahren, die Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstaben a und b zugeordnet werden, den Anwendungsanforderungen und -bedingungen des jeweiligen Absatzes und dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs entsprechen, insbesondere dem in der Fußnote 4 genannten;

- die einzelstaatlichen Maßnahmen beschreiben, die bestimmen, wie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verfahren ist, auf die keine der in Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie beschriebenen Insolvenzsituationen zutrifft, wobei zu erläutern ist, ob bei diesen Verfahren die Rechte der Arbeitnehmer geschützt werden, wie in der Richtlinie 2001/23/EG gefordert;

- aussagekräftige Schlussfolgerungen präsentieren, in denen die in jedem betroffenen Mitgliedstaat festgestellten Schwierigkeiten und Widersprüchlichkeiten hervorgehoben werden.

## **II. Analytischer Bericht über eine ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten**

Die für eine detaillierte Untersuchung ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten sollte mindestens 10–12 Mitgliedstaaten – darunter mindestens vier große (Vereinigtes Königreich, Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich, Polen) – umfassen. In der Gruppe sollte jeweils eine repräsentative Zahl der in die einzelnen Kategorien fallenden Mitgliedstaaten vertreten sein, die:

(1) bei den in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie erwähnten Übergängen im Rahmen von Konkursverfahren oder entsprechenden Verfahren mit dem Ziel der Unternehmensauflösung keine einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie anwenden,

(2) von den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b genannten Möglichkeiten Gebrauch machen und nicht der unter 1 genannten Kategorie angehören,

(3) weder Artikel 5 Absatz 1 noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und/oder b der Richtlinie in Anspruch nehmen und somit die Artikel 3 und 4 der Richtlinie in vollem Umfang auf die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Insolvenzsituationen anwenden.

Der Auftragnehmer sollte die ausgewählte Gruppe von Mitgliedstaaten im Angebot vorschlagen. Die endgültige Zusammensetzung der ausgewählten Gruppe von Mitgliedstaaten muss, zusammen mit dem Anfangsbericht (siehe Ziffer 7.1) von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

#### Der Auftragnehmer sollte insbesondere

- ermitteln, welche Schwierigkeiten (aus Sicht aller Beteiligten einschließlich der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Behörden und Gerichte) bei der praktischen Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen im Fall von Übergängen in Insolvenzsituationen aufgetreten sind, und feststellen, ob die Akteure die für Übergänge in Insolvenzsituationen geltenden Bestimmungen kennen;

- eventuelle Lücken, rechtliche Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten darlegen;

- analysieren, wie die Wahrung der in Artikel 6 und 7 der Richtlinie verankerten kollektiven Rechte der Arbeitnehmer in Insolvenzsituationen sichergestellt wurde;

- Fallstudien nennen und beschreiben, die das Funktionieren der Richtlinie in konkreten Insolvenzsituationen verdeutlichen, wobei von bereits in der Fachliteratur analysierten Fällen ausgegangen werden kann; für jeden großen Mitgliedstaat (siehe oben) sollten wenigstens zwei Fallstudien, für die anderen Mitgliedstaaten sollte wenigstens eine Fallstudie herangezogen werden, wobei der Auftragnehmer die Fallstudien in Absprache mit der Kommission auf der Grundlage geeigneter Kriterien wie Größe des Unternehmens, Branche und Art der Insolvenzsituation auswählt;

- sich bemühen, die Zahl der Übergänge in Insolvenzsituationen zu schätzen;

- sich bemühen zu bewerten, wieweit durch die Umsetzungsmaßnahmen verhindert werden konnte, dass Insolvenzverfahren in missbräuchlicher Weise in Anspruch genommen werden, um den Arbeitnehmern die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte vorzuenthalten;

- sich bemühen zu bewerten, ob die Bestimmungen zum Erreichen des Ziels beigetragen haben, das Fortbestehen zahlungsunfähiger Unternehmen zu sichern;

- sich bemühen zu bewerten, ob die Bestimmungen dazu beigetragen haben, Umstrukturierungen zu erleichtern;

- sich bemühen zu bewerten, wieweit die Insolvenzverfahren durch Sozialpläne begleitet wurden, die darauf abzielten, entlassene Arbeitnehmer zu

unterstützen, ob die Sozialpläne den Bedürfnissen der Arbeitnehmer entsprachen und wieweit sie den Arbeitsplatzverlust kompensieren konnten;

- das gesamte Spektrum signifikanter (sozialer und wirtschaftlicher) Auswirkungen prüfen und erörtern, die durch die betreffenden Rechtsvorschriften verursacht werden könnten, und sich bemühen zu bewerten, ob die Auswirkungen für das Erreichen der Ziele der Richtlinie förderlich sind; ferner bemüht sich der Auftragnehmer zu bewerten, mit welchen sozialen und wirtschaftlichen Kosten und Vorteilen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, andere Beteiligte (z. B. Gläubiger) und die Wirtschaft/Gesellschaft als Ganzes die Maßnahmen zur Durchführung von Absatz 1 bzw. Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 2 Buchstabe b des Artikels 5 der Richtlinie verbunden sind.

Der Auftragnehmer sollte die für jeden betroffenen Mitgliedstaat vorgenommene Analyse und Bewertung mit aussagekräftigen Schlussfolgerungen abschließen. Für jeden betroffenen Mitgliedstaat sollten Schwierigkeiten und Widersprüchlichkeiten sowie vorbildliche Verfahren hervorgehoben werden; ferner sollte die Gesamtwirkung der Anwendung der Bestimmungen für Übergänge in Insolvenzsituationen klar herausgearbeitet werden.

Der Auftragnehmer erstattet Bericht über die Ansichten der Beteiligten (einschließlich der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsaufsicht und der Sozialpartner) zu den im analytischen Bericht behandelten Aspekten.

### **III. Vergleichender Bericht**

#### **Der Auftragnehmer sollte**

- die Ergebnisse der anderen beiden Berichte zusammenführen und dabei die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten hervorheben sowie Funktion und Wirkung der betreffenden Richtlinienbestimmungen auf EU-Ebene beurteilen;

- anhand einer vergleichenden Analyse vorbildliche Verfahren zum Schutz der Arbeitnehmer (ihrer individuellen und kollektiven Rechte) bei Übergängen in Insolvenzsituationen ermitteln;

- für die bei der Anwendung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen in den Mitgliedstaaten auftretenden Probleme Lösungen unterbreiten, gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Reform der Richtlinie, falls in den Mitgliedstaaten erhebliche Schwierigkeiten festgestellt werden.

## **6. Erforderliche fachliche Qualifikationen und einige methodische Aspekte**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs „Lebensläufe und Einstufung der Experten“ sowie die zusätzlichen Anforderungen in Ziffer 12.2 dieser Leistungsbeschreibung (Auswahlkriterien).

Dem vorgeschlagenen Expertenteam müssen erfahrene Juristen und Personen mit Fachkenntnissen in der sozioökonomischen Beurteilung von Sozialgesetzen angehören. Im Team muss ausreichendes Fachwissen in den relevanten Bereichen (u. a. Unternehmensübergänge, Insolvenzen und sozioökonomische Beurteilung von Sozialgesetzen) und die Fähigkeit vorhanden sein, komplexe rechtliche und sozioökonomische Aspekte zu analysieren. Außerdem muss das Team über die Sprachkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sind.

Der Auftragnehmer bestimmt einen der Senior-Experten zum Koordinator der Studie. Diese Person ist für den Kontakt zur Europäischen Kommission zuständig und nimmt, gegebenenfalls in Begleitung anderer Experten, an allen Sitzungen teil.

Die Gesamtqualität der Arbeit stellt eine vom Auftragnehmer ernannte kleine Gruppe von Senior-Experten sicher. Dieser Gruppe muss mindestens ein Jurist mit Erfahrung (mindestens vier Jahre) in der Bearbeitung von Rechtsfragen in den Bereichen Unternehmensübergänge und/oder Insolvenzen angehören. Mindestens ein Mitglied der Gruppe muss über Erfahrung (mindestens vier Jahre) in der sozioökonomischen Beurteilung von Sozialgesetzen verfügen. Falls ein Senior-Experte über die erforderliche Erfahrung (mindestens 4 Jahre) sowohl in der Bearbeitung von Rechtsfragen – in den Bereichen Unternehmensübergänge und/oder Insolvenzen – und in der sozioökonomischen Beurteilung von Sozialgesetzen verfügt, kann der Auftragnehmer diese Person anstelle einer kleinen Gruppe von Senior-Experten mit dieser Aufgabe betrauen. Die Gruppe (bzw. der benannte Experte) beteiligt sich auf konkrete, enge und kontinuierliche Weise an allen Phasen der Gestaltung, des Managements und der Überwachung sämtlicher Aufgaben. Die Gruppe (bzw. der benannte Experte) sorgt dafür, dass die Experten, die die von der Studie betroffenen Mitgliedstaaten bearbeiten, qualitativ wertvolle und vergleichbare Informationen für den Bericht liefern. Der Auftragnehmer überprüft die von seinen Experten genutzten Informationsquellen und sorgt für eine gründliche Qualitätsprüfung des gesamten bereitgestellten Materials bzw. aller geleisteten Dienste.

## **7. Zeitplan und Berichterstattung**

Für die Auftragsausführung sind höchstens 11 (elf) Monate ab Inkrafttreten des Vertrags angesetzt.

Alle Berichte (und sonstigen Unterlagen, z. B. Fragebögen) sollten englisch abgefasst sein.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

### **7.1. Die Fristen für die Ausführung der Leistungen im Einzelnen:**

#### **Anfangsbericht**

Binnen **5 (fünf) Wochen** ab Inkrafttreten des Vertrags und im Anschluss an die Auftaktsitzung mit der Europäischen Kommission<sup>15</sup> übermittelt der Auftragnehmer

---

<sup>15</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD EMPL gemäß Tagesstempel des internen Postdienstes.

der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/2) einen Anfangsbericht, der aus einem detaillierten Überblick über die geplante Herangehensweise/Methode und einem detaillierten Arbeitsprogramm für den verbleibenden Zeitraum besteht. Der Anfangsbericht sollte es der Kommission ermöglichen, die endgültige Forschungsmethode vor Beginn der Datenerhebungs- und Informationserfassungsphase zu validieren. Er umfasst unter anderem:

- eine detaillierte Beschreibung der Datenerhebungsinstrumente und Erläuterungen dazu, wie der Auftragnehmer an die detaillierten spezifischen Aufgaben und Fragen gemäß Ziffer 5.2 heranzugehen gedenkt;
- eine Liste der Personen, Einrichtungen, Unternehmen, die im Rahmen der Informationserfassung befragt bzw. kontaktiert werden sollen;
- eine Liste anschaulicher Fallbeispiele, aus der, wie in Ziffer 5.2 vorgesehen, einige ausgewählt werden;
- ein Verzeichnis der Fachliteratur auf EU-Ebene und ein (vorläufiges) Verzeichnis von einschlägiger Fachliteratur und entsprechenden Erhebungen auf einzelstaatlicher Ebene;
- eine zur Orientierung dienende vorläufige Gliederung der drei geforderten Berichte, basierend auf einem verbesserten Verständnis der Forschungsaufgaben, das der Auftragnehmer in der Anfangsphase gewonnen hat. Die Gliederung kann je nach Fortgang der Arbeiten und in Absprache mit der Kommission geändert werden.

### **Zwischenbericht**

Binnen **5 (fünf) Monaten** ab Inkrafttreten des Vertrags<sup>16</sup> legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/2) einen Zwischenbericht vor, in dem er die Fortschritte in Bezug auf den vorgesehenen Zeitplan beschreibt und die bislang erzielten Ergebnisse sowie das für den nachfolgenden Zeitraum vorgesehene Arbeitsprogramm zusammenfasst.

### **Entwurf des Abschlussberichts**

Binnen **9 (neun) Monaten** ab Inkrafttreten des Vertrags<sup>17</sup> legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/2) einen Entwurf des Abschlussberichts vor, der die verschiedenen in Ziffer 5.2 aufgeführten Elemente beinhaltet. Der Bericht ist in englischer Sprache abzufassen. Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/2) prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer eventuelle Beanstandungen oder Anmerkungen binnen 40 (vierzig) Tagen ab Eingang dieses Entwurfs mit.

### **Abschlussbericht**

---

<sup>16</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD EMPL gemäß Tagesstempel des internen Postdienstes.

<sup>17</sup> Offizielles Eingangsdatum bei der GD EMPL gemäß Tagesstempel des internen Postdienstes.

Der Auftragnehmer hat der Europäischen Kommission den Abschlussbericht, der alle in Ziffer 5 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Elemente umfassen muss, binnen 11 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Beanstandungen und Anmerkungen der Europäischen Kommission, vorzulegen. Dieser Abschlussbericht ist auf Papier und in einem elektronischen Format einzureichen, das mit den Kommissionsstandards kompatibel ist (Texte sind als Word-Dateien und Arbeitsblätter als Excel-Dateien zu liefern). Die Papierfassung muss vollständig mit der elektronischen Fassung übereinstimmen. Die vorstehend genannten Dokumente sowie zwei Kopien müssen spätestens am letzten Tag des für die Auftragsausführung vorgesehenen Zeitraums bei der Kommission eingehen.

### **Sitzungen mit der Kommission**

Der Auftragnehmer wird unter Umständen aufgefordert, an vier Sitzungen mit der Kommission in Brüssel teilzunehmen: einer Auftaktsitzung zu Beginn der Studie, einer Sitzung zur Erörterung des Anfangsberichts innerhalb von 25 Tagen nach Eingang des Berichts, einer Sitzung zur Erörterung des Zwischenberichts innerhalb von 25 Tagen nach Eingang des Berichts und einer Sitzung zur Erörterung des Entwurfs des Abschlussberichts innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Berichts.

## **7.2. Sonstige Anforderungen**

### **i) Publizität und Information**

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere bei den veröffentlichten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen von der Europäischen Union gefördert wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) in Auftrag gegeben.*

*Dieses Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie Europa 2020 in diesen Bereichen beizutragen.*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern und den EU-Kandidatenländern und angehenden Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

Weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen außerdem folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union an und verweist auf die Europäische Kommission als Auftraggeberin.

## **ii) Berichterstattung**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Im strategischen Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, sind die Interventionslogik für PROGRESS-relevante Ausgaben, der Auftrag von PROGRESS sowie die angestrebten langfristigen und unmittelbaren Ergebnisse festgehalten. Ergänzt wird der strategische Rahmen durch Maßnahmen zur Leistungsmessung, mit denen ermittelt wird, inwieweit PROGRESS die erwarteten Ergebnisse geliefert hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission prüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von PROGRESS eingeleitet wurden, und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten, anhand deren diese Beiträge bewertet werden, festzulegen.

Der Auftragnehmer wird aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Hierzu ist ein Muster zu verwenden, das dem Vertrag/Dienstleistungsauftrag beigefügt wird. Außerdem hat er der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die entsprechenden Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. Zahlungen und Standardvertrag**

Siehe Artikel I.4 und II des beigefügten Vertragsentwurfs.

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4 des Vertragsentwurfs. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ausgeblieben sind.

#### *Vorauszahlung*

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit einer entsprechenden Rechnung erfolgt eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs.

#### *Zwischenzahlung*

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein Zwischenbericht,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen ab Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der entsprechenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags laut Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs.

#### *Zahlung des Restbetrags*

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der Abschlussbericht,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Die Restzahlung gemäß Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs erfolgt binnen 30 Tagen ab Billigung des Berichts durch die Kommission.



### *Erfüllungsgarantie*

Entfällt.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

### **9. Preis**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung gilt das in Anhang III des beigelegten Mustervertrags vorgegebene Format.

#### **Teil A: Honorare und direkte Kosten (bitte im Detail angeben):**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Experten; der Einheitspreis soll die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken;
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten);
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen;
- etwaige Übersetzungskosten;
- für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben.

#### **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

Entfällt.

Gesamtpreis = Teil A

Der Gesamtpreis darf **250 000,00 EUR** unter keinen Umständen übersteigen.

Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

## 10. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern / Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie vor der Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.<sup>18</sup> Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied benennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die in den Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 11. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

*Artikel 93:*

*„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,*

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des*

---

<sup>18</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

*Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;*

- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.<sup>19</sup>*

*(...)“*

*Artikel 94:*

*„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag*

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;*
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)“*

**2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.**

*Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise*

*(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.*

---

<sup>19</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
  - b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.
- (...)“*

*Falls solche Bescheinigungen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt werden, können sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.*

*(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.*

***Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.***

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## **12. Auswahlkriterien**

Auswahlkriterien sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Befähigung der Bieter.

### **12.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:**

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

(i) Nachweis, dass der vom Bieter (oder allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zusammen) im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielte Umsatz mindestens doppelt so hoch war wie der Auftragswert;

(ii) Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten drei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, sofern deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Bescheinigung vorlegen;

(iii) wenn die genannten Unterlagen nicht vorgelegt werden können und dies hinreichend begründet wird, kann die Kommission nach eigenem Ermessen eine Erklärung der Bank über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters akzeptieren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

## **12.2. Fachliche und technische Befähigung:**

Bei der Bewertung der fachlichen und technischen Befähigung des Bieters werden folgende Elemente berücksichtigt:

a) Solide Erfahrung mit Analysen im Bereich Unternehmensübergänge und/oder Insolvenzen und/oder sozioökonomische Beurteilung von Sozialgesetzen.

b) Das Expertenteam muss folgendermaßen zusammengesetzt sein:

- Senior-Experten (darunter der Koordinator), die die Anforderungen für mindestens Qualifikationsniveau II erfüllen (siehe die Tabelle in Anhang IV des Vertragsentwurfs), und zwar renommierte Wissenschaftler und/oder praktizierende Juristen und/oder Praktiker mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens 10 Jahren Berufserfahrung, davon mindestens 4 Jahre Erfahrung in der Bearbeitung von Rechtsfragen – in den Bereichen Unternehmensübergänge und/oder Insolvenzen – und/oder in der sozioökonomischen Beurteilung von Sozialgesetzen.

- Weitere Experten, die dem für die Leistungserbringung zuständigen Team angehören und die Anforderungen für mindestens Qualifikationsniveau III erfüllen (siehe die Tabelle in Anhang IV des Vertragsentwurfs), und zwar erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler und/oder Praktiker mit nachgewiesenem Fachwissen und mindestens 5 Jahren Berufserfahrung, davon mindestens 2 Jahre Erfahrung in der Bearbeitung von Rechtsfragen – in den Bereichen Unternehmensübergänge und/oder Insolvenzen – und/oder in der sozioökonomischen Beurteilung von Sozialgesetzen.

c) Das Team muss über die Sprachkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sind.

d) Nachgewiesene Fähigkeit (anhand bisheriger Erfahrung) des Koordinators, die Leitung und Koordinierung umfangreicher Aufträge und Studien auf europäischer Ebene zu übernehmen.

e) Ausreichende Sprachkenntnisse des Koordinators, um die Kommunikation mit der Kommission (in Englisch) und den Experten sicherzustellen, sowie gute redaktionelle Kompetenz und sehr gute Englischkenntnisse der Experten, die für die Ausarbeitung der Berichte zuständig sind.

*Nachweise*

- a) Eine Liste der Mitglieder des Studienteams (in der auch der Koordinator und der/die für die Gesamtqualität verantwortliche(n) Senior-Experte(n) ausgewiesen sind – siehe Ziffer 6), das für die Erbringung der Leistungen zuständig ist, mit Lebensläufen, aus denen auch die Sprachkenntnisse hervorgehen (der vorzugsweise zu verwendende Musterlebenslauf findet sich in Anhang II der Leistungsbeschreibung, das Muster der vorzulegenden Expertenliste in Anhang IV des Vertragsentwurfs);
- b) Auflistung der wichtigsten in den letzten fünf Jahren in den auftragsrelevanten Bereichen erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Studien unter Angabe des Auftragswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des (öffentlichen oder privaten) Auftraggebers;
- c) Erklärung des Koordinators, in der er die Kompetenz des für die Durchführung der Studie vorgesehenen Teams einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung bescheinigt;
- d) veröffentlichte Arbeiten der Mitglieder des Expertenteams zum Nachweis der soliden Erfahrung des Bieters mit Analysen im Bereich Unternehmensübergänge und/oder Insolvenzen und/oder sozioökonomische Beurteilung von Sozialgesetzen.

### **13. Zuschlagskriterien**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Qualität-Preis-Verhältnis einreicht:

#### **a) Qualität des Angebots**

- Ansatz – Klarheit, Kreativität und Qualität des zur Aufgabenbewältigung gewählten Ansatzes (30 Punkte)
- Methodik – Relevanz und Kohärenz des Vorgehens bei der Organisation der Forschungsarbeiten, einschließlich Sammlung, Überprüfung, Analyse, Konzeption und Präsentation von Informationen im Studienbereich, insbesondere unter Darlegung der einzelnen geplanten Schritte, der Bemühungen um Dokumentierung der Arbeiten, der Integration unterschiedlicher nationaler Systeme, Beispiele und Analyseaspekte in ein Gesamtkonzept und in das Endergebnis (40 Punkte)
- Arbeitsorganisation – Qualität der Strategie zur Organisation der Arbeiten, insbesondere die Zuweisung von Aufgaben, die Handhabung administrativer und logistischer Aufgaben, die Koordinierung des Teams, die Qualität der Ergebnisse und die Umsetzung des Arbeitsplans innerhalb des festgelegten Zeitplans (30 Punkte)

#### **b) Preis**

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

## **14. Inhalt und Aufmachung der Angebote**

### **14.1. Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe die Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- die ehrenwörtliche Erklärung, ordnungsgemäß vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet;
- das von der Bank ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten und Liste mit der Einstufung der Experten gemäß Anhang IV des Mustervertrags;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen; der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäftssitz hat oder niedergelassen ist, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen;
- im Fall von Unterauftragnehmern: von allen Unterauftragnehmern unterzeichnete Absichtserklärung;
- im Fall von Bietergemeinschaften: schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an der Ausführung des Vertrags zu beteiligen, mit einer Kurzbeschreibung ihrer Funktion(en).

### **14.2. Präsentation der Angebote**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe die Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss klar abgefasst und knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.



## Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)	
<b>Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
<b>1.1. (Buchstabe a)</b> <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts -und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>1</sup>;</i>	Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
<b>1.2. (Buchstabe b)</b> <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für ein Vergehen bestraft worden sind, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt<sup>2</sup>;</i>	Siehe Begleitunterlagen für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet	
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind<sup>3</sup>;</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
<b>1.5. (Buchstabe e)</b> <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>4</sup>;</i>	Siehe Begleitunterlagen für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

<sup>1</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>4</sup> Vgl. Fußnote 1.

<b>1.6. (Buchstabe f)</b> <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>5</sup>.</i> “	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet		
<b>Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise</b>		
	<b>Auftragsvergabe</b>	<b>Gewährung von Finanzhilfen</b>	
<b>2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO):</b> <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:</i>			
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichende Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet		
<b>2.2. (Buchstabe b)</b> <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“<sup>6</sup></i>	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.  Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden <sup>7</sup> und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.		

<sup>5</sup> Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

<sup>6</sup> Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder die Nachweise im Zusammenhang mit dem Antrag zu präzisieren, insbesondere im Fall offensichtlicher redaktioneller Fehler.“

<sup>7</sup> Vgl. Fußnote 6.

## ANHANG II – MUSTERLEBENS LAUF FÜR EXPERTEN

### Angaben zur Person

Name(n), Vorname(n)

**Name(n), Vorname(n)**

Staatsangehörigkeit

(Falls nicht relevant, bitte streichen)

Geburtsdatum

(Falls nicht relevant, bitte streichen)

Geschlecht

(Falls nicht relevant, bitte streichen)

### Einschlägige Berufserfahrung

Für jede relevante Berufserfahrung einen gesonderten Eintrag vornehmen (mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen: Daten, Anzahl der Monate der Projekt- oder Berufstätigkeit, Beschreibung der Aufgaben, Angabe des Arbeitgebers/Auftraggebers).

### Schul- und Berufsbildung

Daten

Für jede abgeschlossene Maßnahme einen gesonderten Eintrag vornehmen, mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen (falls nicht relevant, streichen).

Bezeichnung der erworbenen Qualifikation

Hauptfächer / berufliche Fähigkeiten

Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung

### Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Muttersprache

**Muttersprache angeben (gegebenenfalls weitere Muttersprache(n))**

Weitere Sprache(n)

Selbstbewertung

Verstehen		Sprechen		Schreiben
Hörverständnis	Lese- verständnis	Konversation	Freies Sprechen	

**Sprache**

**Sprache**

Sonstige relevante Fähigkeiten und Kompetenzen

Diesen Text streichen und durch die Beschreibung der betreffenden Kompetenzen mit Angabe, wann und wo sie erworben wurden, ersetzen (falls nicht relevant, streichen).

### Zusätzliche Angaben

Raum für weitere einschlägige Angaben (falls nicht relevant, streichen).

## Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung

**PROGRESS-Endergebnis**  
*Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda bei.*

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS strebt einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele an: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Agenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der sozialpolitischen Agenda und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda hinarbeiten.

In der Praxis bewirkt die Unterstützung von PROGRESS Folgendes: (i) erleichterte Analyse und Strategieberatung; (ii) Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien und entsprechende Berichterstattung; (iii) Strategietransfer, Lernen von einander und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit an die Entscheidungsträger.

<b>Rechtssystem</b> <b>Ergebnis :</b> <i>Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.</i> <b>Leistungsindikatoren</b>	<b>Gemeinsames Verständnis</b> <b>Ergebnis:</b> <i>Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.</i> <b>Leistungsindikatoren</b>	<b>Starke Partnerschaften</b> <b>Ergebnis:</b> <i>Wirksame Partnerschaften zwischen nationalen und mitgliedstaatenübergreifenden Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</i> <b>Leistungsindikatoren</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.</li> <li>2. Wirksamkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten von EU-Rechtsvorschriften in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.</li> <li>3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse, die den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung trägt.</li> <li>4. Ausmaß, in dem die auf PROGRESS beruhende Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Strategien beeinflusst.</li> <li>5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt.</li> <li>6. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU schaffen eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen.</li> <li>7. Gender Mainstreaming wird in PROGRESS systematisch gefördert.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten oder Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln.</li> <li>3. Ausmaß, in dem die Grundsätze vorbildlichen Handelns (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden.</li> <li>4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der einschlägigen Strategien beeinflussen.</li> <li>5. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich ihrer Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>6. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich der EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestehen von Übereinstimmung/Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, und den übrigen Akteuren über die EU-Ziele und -Strategien.</li> <li>2. Durch die EU vorgenommene Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die EU-weit oder auf einzelstaatlicher Ebene Einfluss nehmen oder Veränderungen bewirken können.</li> <li>3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern.</li> <li>4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzen gefördert oder erreicht wurden.</li> <li>5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netze verbessert haben.</li> <li>6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netze.</li> <li>7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netze einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.</li> </ol>